

**AUSFERTIGUNG**

**AMTSGERICHT MÜNCHEN**

Geschäftsnummer:  
251 C 31459/04



**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

Das Amtsgericht München erläßt durch Richter am Amtsgericht XXXXXXXX

in dem Rechtsstreit

XX

- **Kläger** -

**Prozessbevollmächtigte(r) :**

Rechtsanwälte Jens Lehmann & Dr. jur. Thorsten Graf, Salzufler  
Straße 141 b, 32052 Herford, Gz.: ..

gegen

0 2(Germany) GmbH & Co. KG, vertr. durch d. GF der GmbH,  
Georg-Brauchte-Ring 23-25, 80992 München

- **Beklagte** -

wegen Forderung

am 5.4.2005 ohne mündliche Verhandlung aufgrund der zum 04.04.05  
eingegangenen Schriftsätze

folgendes

Geschäftshummer:  
251 C 31459/04

### **Endurteil gemäß § 495a ZPO**

- I. Die Beklagtenpartei wird verurteilt, an den Kläger EUR 310,55 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 19.3.2004 zu bezahlen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagtenpartei.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Der Streitwert wird auf EUR 310,55 festgesetzt.

Geschäftsnummer:  
251 C 31459/04

**Entscheidungsgründe:**

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klagepartei hat den geltend gemachten Anspruch aus Rückzahlung schlüssig begründet.

Nach § 16 Abs. 1 TKV wäre es Aufgabe der Beklagten gewesen, die im einzelnen von der Klägerin dargelegten Positionen, die zuviel in Rechnung gestellt wurden, eine Aufschlüsselung und technische Prüfung vorzunehmen. § 16 I TKV greift auch ein, da nach Auffassung des Gerichts schwerpunktmäßig darauf abzustellen ist, dass die Leistung über ein Telekommunikationsnetz erbracht wird. Eine Bescheinigung nach § 5 TKV wurde nicht vorgelegt und würde an der Verpflichtung aus § 16 TKV nichts ändern, da eine entsprechende Einschränkung im Gesetz nicht vorgesehen ist.

Die Nebenforderungen gründen sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB n. F.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO, die Streitwertfestsetzung nach § 3 ZPO, § 63 Abs. 2 GKG.

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

Richter am Amtsgericht

München 08.04.2005